

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER



FÜR DIE VERGABE

VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Inhalt

1	Rechtsgrundlage	3
2	Allgemeiner Geltungsbereich	3
3	Nachunternehmer.....	3
4	Preise, Preisstellungen	3
5	Zahlungsbedingungen	4
6	Rechnungen	4
7	Überzahlungen.....	4
8	Abtretungen und Aufrechnungen.....	4
9	Transport, Lieferung und Verpackung.....	5
10	Liefertermin/Verzug	5
11	Gefahrenübergang, Dokumente	5
12	Abnahme	6
13	Eigentumsvorbehalt	6
14	Mängelansprüche/Mängelhaftung	6
15	Sicherheitsleistung	6
16	Stellung der Sicherheit	6
17	Bürgschaften	7
18	Arbeitssicherheit	7
19	Umweltrelevanz	8
20	Haftung	8
21	Kündigung und Beendigung des Vertrages.....	8
22	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.....	8
23	Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht	9
24	Schriftformklausel/Nebenabreden	9
25	Schutzrechte	9
26	Geheimhaltung.....	9
27	Salvatorische Klausel	9

1 Rechtsgrundlage

Der Auftraggeber vergibt Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte nach der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung nachstehend SektVO genannt). Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte finden bei öffentlich geförderten Maßnahmen die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung nachstehend UVgO genannt Anwendung. In beiden Fällen enthält die Aufforderung zur Angebotsabgabe einen entsprechenden Hinweis. Ansonsten ist der Auftraggeber nicht an die o. g. Regelungen gebunden.

2 Allgemeiner Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, sofern mit dem Vertragspartner nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen seines Vertragspartners eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt. Sonstige Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden ebenso wenig Anwendung wie etwaige Vorverträge, Pläne, Protokolle oder Korrespondenz.

Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz (z. B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, u.ä.) ist mit dem Konzerneinkauf des Auftraggebers unter Angabe der Bestellnummer zu führen.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftraggeber darf einen Nachunternehmer ablehnen, wenn gegen dessen Einsatz wichtige Gründe sprechen (z. B. Verurteilung wegen Korruption oder Betrugs; erhebliche Schlechtleistungen in der Vergangenheit). Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen Auftrag des Auftraggebers handelt.

4 Preise, Preisstellungen

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen/Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Als Zahlungsziel gilt:

innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto Kasse nach Erhalt der prüffähigen und korrekt adressierten Rechnung netto Kasse.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

6 Rechnungen

Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen für jeden Auftrag gesondert, jeweils unter Angabe der vollständigen Bestellnummer einzureichen. Nicht prüffähige Rechnungen werden zurückgesandt.

Rechnungen können auch elektronisch per E-Mail eingereicht werden. Hierbei muss jede Rechnung in einer gesonderten E-Mail gesendet werden. Elektronische Rechnungen im PDF-Format sind ausschließlich an rechnung@wsw-online.de zu senden.

Der Auftraggeber kommt nur nach Mahnung in Verzug.

Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

7 Überzahlungen

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überbezahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs.3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5% über den Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

8 Abtretungen und Aufrechnungen

Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber ohne dessen Zustimmung nur abtreten, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn sie dem Auftraggeber unter genauer Bezeichnung des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist.

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9 Transport, Lieferung und Verpackung

Die Lieferung erfolgt frei Haus an den Lieferort und schließt alle Bezugs-, Entlade-, Verpackungs-, sowie Entsorgungskosten der Verpackung ein.

Gemäß dem Verpackungsgesetz sind Transportverpackungen nach Gebrauch vom Hersteller zurückzunehmen (§ 15 VerpackG VerpackV). Da die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen kann, muss um rechtzeitige Bekanntgabe des Anliefertages an den Auftraggeber gebeten werden, sofern es sich um Lieferungen auf Paletten etc. handelt. Der Hersteller ist verpflichtet, die Verpackungen gesondert abzuholen, sofern der Anliefertag nicht rechtzeitig (mindestens ein Arbeitstag vor Anlieferung) bekannt gegeben wird und somit die gebrauchten Verpackungen nicht bereitgestellt werden können.

Umverpackungen müssen vor Lieferung entfernt werden (§ 15 VerpackG). Verkaufsverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind vom Hersteller zurückzunehmen. Die Rückgabe erfolgt für den Auftraggeber kostenlos. Der Hersteller teilt mit, wie die Rücknahme erfolgt (Rücksendung „unfrei“ oder Abholung).

Durch nicht ordnungsgemäße Verpackung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Herstellers.

10 Liefertermin/Verzug

Vertragsfristen sind die in den Verdingungsunterlagen angegebenen Anfangs-, Zwischenfertigstellungs- und Endtermine.

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden für die hinausgehenden Leistungen weitere verbindliche Vertragsfristen schriftlich vereinbart.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferung/Leistung nicht zum vereinbarten Termin erfolgen kann.

Bei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Liefer-, Ausführungs- und Fertigstellungsterminen hat im Fall einer verspäteten Lieferung/Leistung der Auftragnehmer – sofern der Verzug von ihm schuldhaft verursacht wurde – eine Vertragsstrafe von 0,18 % des Netto-Auftragswertes der bis zu diesem Termin geschuldeten (Teil-) Leistung pro Arbeitstag des Verzuges zu zahlen.

Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des Wertes der zu diesem Termin geschuldeten (Teil-) Leistung begrenzt.

Für die Überschreitung von vorherigen Vertragsfristen anfallende Vertragsstrafen werden auf die Vertragsstrafe für die Überschreitung von folgenden Vertragsfristen angerechnet.

Die Summe aller Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

11 Gefahrenübergang, Dokumente

Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung an der in der Bestellung aufgeführten Anlieferadresse oder Verwendungsstelle und mit Abnahme der Leistung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich und gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12 Abnahme

Die Abnahme der Leistungen richtet sich nach der VOL/B § 13 Absatz 2.1 bis 2.4 sowie Absatz 3.

13 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte - mit Ausnahme des einfachen Eigentumsvorbehaltes - sind ausgeschlossen, sofern hierüber im Einzelfall keine abweichende ausdrückliche Regelung getroffen wird.

Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen und Dienstleistungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert offenzulegen.

14 Mängelansprüche/Mängelhaftung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des BGB § 438.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.

Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers gem. BGB § 437 stehen ungekürzt zu.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen.

15 Sicherheitsleistung

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen/Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche (bis zur Abnahme) und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und der Zahlung einer verwirkten Vertragsstrafe.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche nach der Abnahme einschließlich der bei der Abnahme gerügten Mängel einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

16 Stellung der Sicherheit

Ab einem Netto-Auftragswert in Höhe von **250.000,00 Euro** ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme zu leisten. Die Sicherheit muss auf Verlangen des Auftraggebers jeweils für Nachtragsaufträge erhöht werden. Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 5 % der Netto-Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge bei Aufträgen mit einer Mindestnetto-Auftragssumme von **250.000,00 Euro**.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit vom Brutto-Vorauszahlungsbetrag durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen bis zur vereinbarten Höhe der Sicherheitsleistung einzubehalten.

Die Vertragserfüllungssicherheit kann der Auftragnehmer Zug um Zug gegen Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche heraus verlangen.

17 Bürgschaften

Für die Bürgschaft sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

"Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Hinterlegung zum Zweck der Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung wird ausgeschlossen. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Verjährung tritt (vorbehaltlich einer Hemmung, Ablaufhemmung oder eines Neubeginns der Verjährung) spätestens jedoch 5 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein. Wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung treffen, so sind diese Vereinbarungen für den Bürgen nur dann bindend, wenn er ihnen schriftlich zustimmt. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

18 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

Hinsichtlich der Arbeitssicherheit ist der Auftraggeber dem Personal des Auftragnehmers gegenüber weisungsbefugt.

19 Umweltrelevanz

Im Rahmen der technischen Spezifikationen sind vom Bieter/Auftragnehmer Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen anzugeben.

Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind bzgl. Energieverbrauch und Umweltauswirkungen folgende Angaben vom Bieter/Auftragnehmer zu erbringen:

- Energieverbrauch,
- Kohlendioxid-Emissionen,
- Emissionen von Stickoxiden,
- Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und
- partikelförmige Abgasbestandteile.

20 Haftung

Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den gesetzlichen Vorschriften.

21 Kündigung und Beendigung des Vertrages

Der Auftraggeber kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Regelungen zur Informationssicherheit oder zum Datenschutz schwerwiegend verletzt,
- wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat,
- oder wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist und/oder über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG - regelt die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Parteien vereinbaren insoweit die Geltung des Supplier Code of Conducts der WSW-Unternehmensgruppe (nachfolgend „CoC“ genannt) in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter WSW-Supplier-Code-of-Conduct-052024.pdf (wsw-online.de).

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Regelungen des CoC einhält und keine Rechte Dritter verletzt. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei.

23 Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB ist ausschließlich Wuppertal, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der vom Auftraggeber angegebene Bestimmungsort.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

24 Schriftformklausel/Nebenabreden

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung der Lieferungen/Leistungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabsprachen bedürfen zur Wirksamkeit der Bestätigung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB.

25 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

26 Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter/Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Ausschreibung/Preis-anfrage sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen dem Auftraggeber die Vergabeunterlagen auf Verlangen zurückgeben.

Die Bieter/Auftragnehmer dürfen eigene Leistungen oder Teile der Maßnahmen, welche ihnen im Rahmen der Ausschreibung/Preis-anfrage oder Auftragsdurchführung bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung der Auftraggeber veröffentlichen.

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist auf die Vertraulichkeit im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO der ihm im Rahmen der Auftragsausführung bekanntgewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen betrieblichen Daten zu verpflichten.

27 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend im Fall von etwaigen Lücken in diesem Vertrag.